

1. Änderungssatzung über den Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“ (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 6 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 29 und 39 des Naturschutzgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) und § 35 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 12.11.2020 die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“ (Baumschutzsatzung) beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den im § 2 der Baumschutzsatzung genannten Gehölzbestand, insbesondere

1. zur Wahrung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-Haushaltens;
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes;
3. zum Schutz und Erhalt von natürlichen Lebensgemeinschaften und
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzarten als geschützten Gehölzbestand

zu erhalten.

§ 2 Änderungen

(1) Der § 2 Absatz 2 Nummer 2 b wird wie folgt geändert:

- b) „in erwerbsgärtnerischen Obstbaumanlagen“ wird gestrichen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osterwieck, den 25.11.2020


Wagenführ
Bürgermeisterin

